



# Neustädter Kreisblatt.

Preis 3,50 Mark für  
das Halbjahr einschl.  
der Zeitungsgebühr.

Neustadt, den 27. Mai 1920.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag).  
Ins.-Gebühr für die ein-  
spaltige Beilage 30 Pf.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

*Finanzamt für Nr.*

### Gewerbesteuerveranlagung für 1920.

Die Magistrale und Gemeindevorstände des Kreises haben gemäß der Vorschrift im Artikel 53 Nr. 5 der in der Extrabeilage zum Stück 9 des Amtsblattes für 1896 veröffentlichten Ausführungsanweisung zum Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 für das Steuerjahr 1920 die Nachweisung der Teilbeträge, welche auf die in der Gemeinde belegenen, aber auswärts zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbebetriebe entfallen, nach Muster 22 aufzustellen.

In den Gewerbesteuerrollen für 1920, welche den Gemeinden pp. inzwischen zugegangen sind, haben die Gemeindevorstände, in deren Bezirke auswärts veranlagte Gewerbebetriebe sich befinden, das auf ihre Gemeinde zum Zwecke der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuersoll nach der Bestimmung im Artikel 40 Nr. 2 der Anweisung vom 4. November 1895 durch Aufrechnung der in Spalte 7 der Rolle und der Nachweisung nach Muster 22 verzeichneten Beträge am Ende der Rolle zu berechnen und diese Berechnung unterschriftlich zu vollziehen und das Ergebnis mir unter Angabe der aus die einzelnen Gewerbesteuerklassen sich verteilenden Summen anzugezeigen.

Einer Anzeige über die hier veranlagten und daher bereits bekannten Teilbeträge bedarf es nicht.

Die Rollen sind sodann nach Artikel 40 Nr. 3 der Anweisung während einer Woche des Monats Juni öffentlich auszulegen und der Ort sowie die Zeit der Auslegung ist eine Woche vor Beginn derselben in ortsküllicher Weise bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß die Einsicht in die Rolle nur den zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden gestattet ist. Letztere haben sich der Ortsbehörde gegenüber durch Vorzeigung der Gewerbesteuerschrift als veranlagte Gewerbetreibende auszuweisen.

Die Ortsbehörden sind berechtigt, dem Steuerpflichtigen eine wiederholte Einsicht zu verweigern, wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß diese zum Zwecke einer mißbräuchlichen Verwertung des Inhalts der Steuerrolle geschehen soll.

Abschriften oder umfangreiche Notizen aus den Rollen sind den Steuerpflichtigen oder anderen Personen auf keinen Fall zu gestatten.

Die Auslegung der Rollen ist von den Gemeinde- pp. -Vorständen auf der Titelseite zu bescheinigen.

**Spätestens bis zum 25. Juni d. J. ist mir anzugeben, daß und während welcher Zeit die Rollen ausgelegen haben.**

Neustadt O.S., den 19. Mai 1920.

**Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV.**

Dr. Koschel.

### *An* *zur* *Nr.* Anordnung, betreffend Höchstpreise für Butter.

Auf Grund der §§ 3, 6, 9 und 14 der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über die Preise für Butter vom 5. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 731), der Ausführungsbestimmung der Reichsstelle für Speisefette vom 31. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 207), der Ausführungsanweisung der Preußischen Landeszentralbehörden vom 19. September 1917 und der Ver-

füzung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 9. Juli 1919 wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Speisefette für den nicht zum Abstimmungsgebiet gehörigen Teil des Regierungsbezirkes Oppeln, umfassend die Kreise Falkenberg, Grottkau, Neisse Stadt und Land und Neustadt-West, bestimmt:

§ 1.

Der Preis für Molkereibutter, den der Hersteller beim Verkauf für Lieferung frei Bahnwagen, Schiff, Bahn oder Post oder wenn keine Versendung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort fordern darf, wird:

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf . . . . .	1150 Mf.
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens . . . . .	1000 Mf.
3. für abfallende Ware höchstens . . . . .	350 Mf.
je 50 kg festgesetzt.	

§ 2.

Der Preis für andere Butter als Molkereibutter (Landbutter), den der Hersteller beim Verkauf für Lieferung frei Bahnwagen, Schiff, Post oder, wenn keine Versendung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort fordern darf, wird:

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens . . . . .	1050 Mf.
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens . . . . .	950 Mf.
3. für abfallende Ware auf höchstens . . . . .	350 Mf.
je 50 kg festgesetzt.	

§ 3.

Der Höchstpreis schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein, desgleichen die zu zahlende Umsatzsteuer, sodaß dieses nicht besonders berechnet werden darf.

§ 4.

Die Preise des § 1 werden zugleich als Durchschnittspreise im Sinne des § 6 Abs. 2 der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegernährungsamtes vom 25. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 731) festgesetzt.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem 16. Mai 1920 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Anordnungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Breslau, den 10. Mai 1920.

Der Regierungspräsident Oppeln.  
Verwaltungsstelle Breslau.  
Bitte.

**Anordnung, betreffend Höchstpreise für Käse.**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1179) in Verbindung mit dem Erlass des Herrn Staatssekretärs des Kriegernährungsamtes vom 2. Juni 1918, dem Erlass des Herrn Staatskommisars für Volkernährung vom 14. Juni 1918 und dem Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 13. November 1919 — D. P. R.-N. 3178 — wird für den nicht zum Abstimmungsgebiet gehörigen Teil des Regierungsbezirks Oppeln, umfassend die Kreise Falkenberg, Grottkau, Neisse Stadt und Land und Neustadt-West, bestimmt:

§ 1.

Für den Verkauf von Käse treten anstelle der im § 1 Ziffer III der Verordnung vom 20. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1179) festgesetzten die nachstehenden Höchstpreise:

Herstellerpr.	Großhandelspr.	Kleinverkaufspr.
für 50 kg in Mf.	für 50 kg in Mf.	für 0,5 kg in Mf.
197,—	—	—
185,—	—	1,80
255,—	245,—	2,80
255,—	275,—	3,10

1. Gepréßter Quark (Rohstoff, für Quarkkäse mit einem Wassergehalt von höchstens 68,5 v. H.) . . . . .
2. Speisequark mit einem Wassergehalt von höchstens 75 vom Hundert . . . . .
3. Frischer, leicht angereister Quarkkäse (Harzer-, Mainzer-, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) . . . . .
4. Gereifter Quarkkäse (Harzer-, Mainzer-, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse mit einem weißen Kerne von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche . . . . .

§ 2.

Für den Verkauf von Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse werden anstelle der im § 1 Biffer II 6 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1179) die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

Herstellerpreis	Großhandelspreis	Kleinverkaufspreis
für 50 kg in Mark 165,—	für 50 kg in Mark 180,—	für 0,5 kg in Mark 2,10

§ 3.

Die Höchstpreise dieser Anordnung sind gemäß § 14 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1179) Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 53). Die Umsatzsteuer ist in diesen Preisen einbezogen und darf nicht besonders zugeschlagen werden.

§ 4.

Bezüglich der Preise für Molkeneiweis verbleibt es bei den Bestimmungen der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 31. August 1918.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 16. Mai 1920 in Kraft.

Breslau, den 10. Mai 1920.

Der Regierungspräsident Oppeln.

Berwaltungsstelle Breslau.

V itta.

*Kofm No.*

Anordnung betreffend Höchstpreise für Milch.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. 11. 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005) und Ausführungsanweisung des Herrn Staatskommisars für Volkernährung dazu vom 18. 11. 17 wird mit Zustimmung der Landesfettstelle für den nicht zum Abstimmungsgebiet gehörenden Teil des Regierungsbezirks Oppeln, umfassend die Kreise Falkenberg, Grottkau, Neisse Stadt und Land und Neustadt-West, bestimmt.

§ 1.

- Für die vom Erzeuger an die Molkerei oder eine Milchsammelstelle gelieferte Vollmilch sind zu zahlen für das Liter 100 Pfennig, Stallpreis beim Kuhhalter unter Hinzurechnung eines Beitrages zu den Kosten der dem Kuhhalter obliegenden Milchanfuhr zur Molkerei oder Sammelstelle. Dieser Beitrag, der von der Molkerei (Sammelstelle) zu zahlen ist, beträgt für jeden angefangenen Kilometer Entfernung  $\frac{1}{2}$  Pfennig je Liter, vorausgesetzt, daß die Entfernung vom Gehöft bis zur Molkerei mindestens  $\frac{1}{2}$  Kilometer beträgt. Zu dem Stallpreis sind inbegriffen die persönlichen und fachlichen Aufwendungen für Gewinnung und Bereitstellung der Milch, er versteht sich grundsätzlich für eine Normalmilch von 3% Fettgehalt.
- Der Preis beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen ist (also beim Verkauf durch die Molkerei, Sammelstelle und dergl.), beträgt  
für Vollmilch . . . . . 116 Pf.  
für Magermilch oder Buttermilch . 42 Pf.

für das Liter frei Bahnwagen oder Schiff der Verladungsstelle (Absendestelle) oder wenn keine Bahn- oder Schiffoferdung stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort. Zu dem Vollmilchpreis von 116 Pfennig teilt für solche Milch, die zur Verwendung als Trinkmilch bestimmt ist, ein Buschlag von 6 Pfennig je Liter. Die Summe dieser einer Molkerei zufließenden Buschläge ist von ihr allmonatlich nachträglich auf alle Milchlieferer im Verhältnis zu den von ihnen im vergangenen Monat gelieferten Milchmengen zu verteilen.

In den Preisen zu a und b ist die Umsatzsteuer bereits berücksichtigt; ein Buschlag für Umsatzsteuer ist also nicht statthaft.

Die vorstehenden Höchstpreise gelten nicht für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher, soweit besondere Handelshöchstpreise festgesetzt sind, ebenso nicht für fahrungsähnliche Lieferungen von Milch durch Mitglieder gewerblicher Molkereien an diese, sofern sie in der Form von Genossenschaftsmolkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften betrieben werden, serner nicht für Rücklieferungen von Magermilch seitens gewerblicher Molkereien an den Milcherzeuger und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Rücklieferungen von Magermilch an Milcherzeuger handelt, die Nichtmitglieder von Genossenschaftsmolkereien, Gesellschaften m. b. H. oder Aktiengesellschaften sind, sondern zwangsläufig an diese angeschlossen werden, sodann nicht für Zwangslieferungen gemäß § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von

Milch und Verkehr mit Milch vom 3. 11. 17 (R.-G.-Bl. S. 1005), sofern von der zuständigen Stelle die Lieferpreise gemäß § 7 Abs. 2 festgesetzt werden. In letzterem Falle ist der gemäß den von mir erlassenen Richtlinien durch die zuständige Stelle festgesetzte Preis maßgebend.

§ 2.

Die Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern und die Kommunalverbände können für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch auch höhere Preise im Sinne von § 1 zu a und b festsetzen. Diese Festsetzungen bedürfen der Genehmigung der Bezirksstelle.

§ 3.

Die Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern und die Kommunalverbände sind verpflichtet, Höchstpreise für den Verkauf im Kleinhandel an den Verbraucher, und berechtigt, Höchstpreise für den Verkauf im Großhandel festzusetzen. Für besonders gewonnene oder verarbeitete Kinder- und Krankenmilch dürfen besondere Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt werden. Für das Antragen der Milch ins Haus kann ein Aufschlag festgesetzt werden.

Sämtliche Festsetzungen nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung der Bezirksstelle.

§ 4.

Die in dieser Anordnung oder aufgrund dieser Anordnung festgesetzten Preise sind nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. 11. 17 (R.-G.-Bl. S. 1005) Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 916) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 2. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 2. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 250).

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 16. Mai 1920 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Breslau, den 10. Mai 1920.

Der Regierungspräsident Oppeln. Verwaltungsstelle Breslau.  
Bitt a.

*sign. Dr.*  
Nr. 235.

Anordnung

über Festsetzung von Höchstpreisen für Milch im Kleinhandel.

Auf Grund der §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. 11. 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005) und die Ausführungsanweisung des Herrn Staatskommissars für Volkernährung vom 18. 11. 17 wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln, Verwaltungsstelle Breslau, für den Kreis Neustadt O.S., ausschließlich der Stadt Neustadt O.S. folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Höchstpreis für 1 Liter Milch bei Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher beträgt:

bei Vollmilch 1,20 M.  
bei Magermilch 0,46 "  
bei Buttermilch 0,46 "

§ 2.

Die festgesetzten Preise sind nach §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. 11. 17 (R.-G.-Bl. S. 1005) Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. 8. 14 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 14 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. 1. 15 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. 3. 16 (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 22. 3. 17 (R.-G.-Bl. S. 253).

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem 31. Mai 1920 in Kraft. Die Anordnung vom 16. Februar 1920 (Kreisbl. S. 111) verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

Neustadt O.S., den 25. Mai 1920.

Der Kreisausschuss.

Vorstehende Anordnung ist sofort ortssäblich bekannt zu machen.

Neustadt, den 25. Mai 1920.

Der Kreisausschuss. Kreisstelle.

*sign. Dr.*  
Nr. 236.

Anordnung

über Festsetzung von Höchstpreisen für die von den Molkereien an die Kuhhalter zurückgelieferte Magermilch.

Auf Grund des § 1 Absatz 3 der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln, Verwaltungsstelle Breslau, vom 10. Mai 1920 betreffend Höchstpreisfestsetzung für Milch wird für den Kreis Neustadt O.S. ausschließlich der Stadt Neustadt folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Preis für 1 Liter Magermilch, den die Molkerei-Genossenschafts- oder Privatmolkerei bei Rücklieferung an den Milchlieferanten fordern darf, wird auf 42 Pfennige festgesetzt.

§ 2.

Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne der ergangenen Bestimmungen über Höchstpreise.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem 31. Mai 1920 in Kraft. Die Anordnung vom 16. Febr. 1920 (Kreisblatt Seite 112) verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

Neustadt O.S., den 25. Mai 1920.

Der Kreisausschuss.

Vorstehendes ist sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Neustadt O.S. den 25. Mai 1920.

Der Kreisausschuss. Kreisstelle.

*Jan. 27.*

**Zusatzverordnung.**

Zu der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln, Verwaltungsstelle Breslau, vom 10. 5. 1920 betr. Höchstpreisfestsetzung für Milch wird für den Kreis Neustadt O.S. folgendes bestimmt:

Der vom Herrn Regierungspräsidenten für 1 Liter Vollmilch festgesetzte Erzeugerhöchstpreis von 1 Mk. hat nur dann Geltung, wenn die Milch einen Mindestfettgehalt von 3% besitzt. Bei geringerem Fettgehalt ist ein entsprechender Abzug gestattet.

Die Anordnung tritt mit dem 31. Mai 1920 in Kraft. Die bisherigen Höchstpreise, die auf Seite 115 des Kreisblattes für 1920 abgedruckt sind, werden ungültig.

Neustadt O.-S., den 25. Mai 1920.

Der Kreisausschuss.

Vorstehendes ist sofort auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt O.S., den 25. Mai 1920.

Der Kreisausschuss. Kreisstelle.

*Jan. 28.*

**Anordnung  
über Festsetzung von Höchstpreisen für Butter im Kleinhandel.**

Auf Grund der §§ 3, 6, 9 und 14 der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegernährungsamtes über die Preise für Butter vom 5. 8. 17 (R.-G.-Bl. S. 731), der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette vom 31. 8. 17 (Reichsanzeiger Nr. 207), der Ausführungsanweisung der Preußischen Landeszentralbehörden vom 19. 9. 17 und der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln, Verwaltungsstelle Breslau, vom 10. 5. 20 wird für den Kreis Neustadt O.S. folgendes angeordnet:

§ 1.

**A. Molkereibutter.**

Die Molkerei erhält 11,50 Mk. je Pfund einschließlich Verpackung frei Station der Verteilungsstelle bzw. frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort.

**B. Bauernbutter.**

Die Butterhersteller erhalten von den Ortsammelstellen, die zur Abholung der Butter bei den Herstellern verpflichtet sind, 10,50 Mk. je Pfund.

§ 2.

**Der Kleinhandelshöchstpreis** für Molkereibutter und für Bauernbutter wird auf 12,50 Mk. je Pfund festgesetzt.

50 g kosten 1,25 Mk.,

100 g kosten 2,50 Mk.,

150 g kosten 3,75 Mk. usw.

Bei unmittelbarer Abgabe von Bauernbutter durch die Ortsammelstelle an ~~Fettversorgungs-~~ berechtigte auf Fettkarten am Orte beträgt der Kleinhandelshöchstpreis 11,40 Mk.

§ 3.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses setzt die Preisabstufungen beim Verkehr zwischen Ortsammelstelle, Hauptammelstellen und den Verkaufsstellen, sowie die an den Kreis zur Deckung seiner Unterkosten abzuführenden Beträge fest.

§ 4.

Die Festsetzungen dieser Anordnung sind Höchstpreise im Sinne der ergangenen Bestimmungen über Höchstpreise.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem 31. Mai 1920 in Kraft. Die bisherigen Höchstpreise, die auf Seite 113 des Kreisblattes für 1920 abgedruckt sind, werden ungültig.

Neustadt O.S., den 25. Mai 1920.

Der Kreisausschuss.

**Nr. 239.** Auf Grund des § 3 der Anordnung des Kreisausschusses vom 25. Mai 1920 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Butter im Kleinhandel werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

**A. Molkereibutter.**

Wenn die Molkerei die Butter an die Verkaufsstellen am Molkereiorste abgibt, erhält sie 11,80 Mf. für 1 Pfund und muß davon 30 Pfennig an den Kreis abführen. Wenn die Molkerei die Butter an die Verteilungsstelle abgibt, erhält sie 11,70 Mf. für 1 Pfund und muß 20 Pfennig an den Kreis abführen. Die Verteilungsstelle gibt die Butter an die Verkaufsstellen zum Preise von 11,80 Mf. für 1 Pfund ab.

Wenn die Molkerei die Butter selbst zum festgesetzten Kleinhandels-Höchstpreise von 12,50 Mf. für 1 Pfund an die Versorgungsberechtigten auf Fettkarten abgibt, sind davon an den Kreis 40 Pf. abzuführen.

**B. Bauernbutter.**

Die Verwalter der Ortsammelstellen sind verpflichtet, wöchentlich mindestens einmal die Butter bei den Herstellern abzuholen.

Die Ortsammelstellen haben an die Fettversorgungsberechtigten am Orte die Butter zu dem hierfür festgesetzten Kleinhandels-Höchstpreise von 11,40 Mf. abzugeben.

Die Ortsammelstellen erhalten von der Hauptammlstelle für eingelieferte Butter 11,70 Mf. für 1 Pfund. Die Hauptammlstelle erhält von den Verkaufsstellen 11,80 Mf. für 1 Pfund.

Neustadt OS., den 25. Mai 1920.

**Der Vorstehende des Kreisausschusses.**

Danckelmann.

Vorstehendes ist sofort auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt OS., den 25. Mai 1920.

**Der Kreisausschuss. Kreisfettstelle.**

*Spur Nr.*  
**Nr. 240.**

**Anordnung über Festsetzung von Höchstpreisen für die von den Molkereien an Milchlieferer zurückgelieferte Butter.**

Auf Grund der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln, Verwaltungsstelle Breslau, vom 10. Mai 1920 betreffend Höchstpreisfestsetzung für Butter wird für den Kreis Neustadt OS. folgendes bestimmt:

**§ 1.**

Der Preis für 1 Pfund Butter, den die Molkerei-Genossenschafts- oder Privatmolkerei bei Milchlieferung an den Milchlieferanten sordern darf, wird auf 11,50 Mf. festgesetzt.

**§ 2.**

Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne der ergangenen Bestimmungen über Höchstpreise.

**§ 3.**

Diese Anordnung tritt mit dem 31. Mai 1920 in Kraft. Die Anordnung vom 16. Febr. 1920 (Kreisblatt Seite 114) verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

Neustadt OS., den 25. Mai 1920.

**Der Kreisausschuss.**

*Spur Nr.*  
Vorstehende Anordnung ist sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Neustadt OS., den 25. Mai 1920.

**Der Kreisausschuss. Kreisfettstelle.**

*Spur Nr.*  
**Nr. 241.**

In der Woche vom 30. Mai bis 5. Juni wird auf Fleischmarken Corned Beef oder amerikanisches Schweinesleisch ausgegeben.

Der Preis für ein Pfund Corned Beef ist 7 Mf., für ein Pfund amerikanisches Schweinesleisch 10,50 Mf.

Neustadt OS., den 26. Mai 1920.

**Der Kreisausschuss. Wirtschaftsamt.**

*Spur Nr.*  
**Nr. 242.**

**An die Imker!**

Den Bemühungen der Staatsregierung um Erhaltung der heimischen Bienenzucht ist es gelungen, seitens des Reichs noch eine weitere Menge von Bändern zur Bienenfütterung freizubekommen. Infolgedessen können unter den bereits bekanntgegebenen Bedingungen für jedes überwinterte Bienenstock statt  $2\frac{1}{2}$  Pfund 4 Pfund Zucker gegeben werden. Jedoch wird ausdrücklich betont, daß eine besondere Überweisung von Herbstzucker unter keinen Umständen stattfindet. Vielmehr wird den Imkern dringend geraten, sich für alle Fälle einen kleinen Bestand zurückzulegen.

Neustadt OS., den 25. Mai 1920.

**Der Kreisausschuss. Wirtschaftsamt.**

Nr. 243. Vom 17. Mai 1920 ab sind an die Viehhalter als Härtetagschläge zu zahlen:	
bei Kindern . . . . .	33,60 Mf.,
bei Kälbern . . . . .	78,00 Mf.,
bei Schafen mit vollwolligen, halblangen und kurzwolligen Fellen . . . . .	70,80 Mf.,
bei Schafen mit Blößen . . . . .	63,00 Mf.,
bei Pferden . . . . .	19,80 Mf.

je Rentner Lebendgewicht.

Auf die Kreisblattdatenmachung vom 17. Februar d. J. — Seite 115 des Kreisblattes — nehmen wir Bezug.

Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt O.S., den 20. Mai 1920.

**Der Kreisausschuss. Wirtschaftsamt.**

Am 2. Juni d. J. vormittags 11 1/2 Uhr wird der Verband Schlesischer Kindviehzüchtervereinigungen in Breslau in den Ställen Frankfurterstraße 128 etwa 85 Bullen und 30 tragende Kalben versteigern.

Es bietet sich hier eine äußerst günstige Gelegenheit, leistungsfähiges, gesundes, bodenständiges Buchtmaterial aus hochgezüchteten Herdbuchherden zu mäßigen Preisen zu erwerben.

Einschürgenehmigung des zuständigen Landratsamtes ist mitzubringen. Der Verkauf findet nur an Landwirte statt.

**Verkaufsverzeichnisse** versendet kostenlos die Geschäftsstelle des Verbandes Schlesischer Kindviehzüchter, Breslau X, Matthiskplatz 7.

**Geschäftsstelle des Verbandes Schlesischer Kindviehzüchter.**

Dr. Stanjel.

Die Steuerhebstellen des nichtbesezten Kreisriles von Neustadt O.S. haben die Rentenbankrenten, die Domänen- und Grundsteuerentschädigungsrenten sowie die Staats-Einkommensteuer, Ergänzungssteuer und Haufiersteuer alljährlich bis 10. Juni, 10. September, 10. Dezember und 10. März an die Staatliche Kreiskasse in Neustadt O.S. (im Amtsgericht) — oder Postscheckkonto 6091 Breslau — abzuliefern.

**Die Staatliche Kreiskasse.**

Scheiner.

(Schluß des amtlichen Teiles.)

**Anzeiger (Nichtamtlich).**

# Pferdezahnsaatmais

offerieren in prima Qualität zur sofortigen Lieferung

Landw. Central- Ein- n. Verkaufsgenossenschaft  
des Schl. Bauernvereins, e. G. m. b. H.

Geschäftsstelle Neustadt O.-S.

Wallstraße Nr. 3.

Fernruf Nr. 212.

Lahme oder verunglückte

**Pferde  
und Fohlen**

hole ich per Wagen  
sosort ab.



**Hugo Schneider,  
Inh. Adolf Auer,  
Rohfleischerei, Neustadt O.-S.  
Telefonisch unter Nr. 244 zu erreichen.**

# Drucksachen

werden sauber und preiswert  
hergestellt in der  
Kreisblatt-Druckerei.

# Radfahrer staunt.

Fahrradreifen sofort lieferbar.  
Fahren wie Gummi. Neinfahrer  
gewinnen zwei erste Preise darauf.  
Schriftliche Garantie wird geleistet.  
Fordert Preisliste mit Bildern um-  
sonst. Grude, Berlin, Voltastr. 32.

# Unfall-Renten-Quittungen

sind vorrätig in der

**Kreisblatt - Druckerei.**

Auf Bezugsschnitt Nr. 39 der grünen und braunen Lebensmittelkarten entfallen 250 Gramm Haferflocken, 125 Gramm Bohnen, 125 Gramm Sago, 125 Gramm Erbsen und 2 Würzel Familien-Suppe.

Auf Bezugsschnitt Nr. 43 der rosa und gelben Lebensmittelkarten entfallen 125 Gramm amerit. Weizengrieß.

Der Verlauf beginnt Montag den 31. Mai 1920 für die hiesigen Kaufleute mit den Anfangsbuchstaben M bis Z, Dienstag den 1. Juni 1920 mit den Anfangsbuchstaben A bis L.

Die Kaufleute vom Lande wollen sich auf die nächstfolgenden Tage verteilen.

Neustadt O.-S., den 26. Mai 1920.

**Lebens- und Futtermittelstelle  
des Kreises Neustadt O.-S.  
Lebensmittel-Kommission.**

Nach meinem Ausscheiden aus dem Heeresdienst  
habe ich mich in Neustadt als

**prakt. Tierarzt**

niedergelassen und wohne Promenadenstr. 2 (gegenüber  
dem Stadtparkrestaurant). Telephonanschluß Nr. 266.

**Soffner, Stabsveterinär a. D.**

**Formulare**

betreffend:

**Anträge auf Kostenhilfe,  
Invalidenrenten - Quittungen,**

**Tanzbücher,  
Arbeitsbücher,  
Dienstbücher,  
Kohlenzettel,  
Anträge auf  
Wanbergewerbescheine**

vorrätig in der

**Kreisblatt-Druckerei,  
R. Reichelt,  
Neustadt O.-S., Ring 6/7.**

**Fahrplan  
der Neustadt — Gogoliner Eisenbahn.  
Gültig vom 1. Juni 1920.**

1 W	11 S	11 W	3	5	7	Fu- fer- nung km	Stationen	12	2	14	4	6
2.—4. Klasse							2.—4. Klasse					
—	820	820	1145	645	1146	0	ab Neustadt O.-S. an	741	1006	—	—	531
—	828	828	1152	653	1153	3,1	Leuber	734	959	—	—	524
—	837	837	*1158	702	1201	6,4	Neuhof	725	950	—	—	515
—	846	846	1205	711	1208	10,5	an Bülz	715	940	—	—	505
522	900	932	1220	731		—	ab Bülz	711	930	—	—	443
538	911	948	1229	742		15,4	an Krobusch	700	919	—	—	432
543	922	953	1244	757		—	ab Krobusch	649	909	—	—	422
550	930	1006	1250	804		17,8	ab Lonschnik	643	903	—	—	416
556	*935	1012	1255	810		19,6	ab Moschen	637	*857	—	—	410
605	Gom- und Fer- tig- ge- gen- tags	942	1021	101	817	22,1	ab Zellin	630	851	—	—	403
618	953	1035	110	828		26,5	ab Klein Strehlix	619	840	—	—	352
626	1001	1044	117	836		29,6	ab Dobran	604	832	—	—	344
639	1015	1057	127	849		35,5	an Krappitz	550	818	Gom- und Fer- tig- ge- gen- tags	330	1001
652	1025	1147	133	858		—	ab Gogolin	441	813	1113	1248	323
705	1038	1200	146	905		41,6	an Gogolin	425	800	1100	1285	310
												943

\* bedeutet Halten nach Bedarf.

Die Seiten von 600 abends bis 559 morgens sind durch Unterstrichen der Minutenzahlen gekennzeichnet.

**Betriebs-Abteilung Breslau der Ges. m. b. H. Benz & Co., Berlin.**